

ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(14. Tagung, Genf, 26.-30. Januar 2009)
Punkt 4 zur Tagesordnung

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Verschiedene Änderungsvorschläge

Abschnitt 3.2.3

Tabelle C (Stoff-Nr. 9005 und 9006)

Mitteilung der Regierung Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung:	Durch die Streichung von „N1“ und „N2“ bei den Stoff-Nummern 9005 und 9006 in Spalte 5 der Tabelle C entsteht das Problem, dass bei der Beförderung in Tankschiffen Stoffe, die die Kriterien für die Kategorie „Chronisch 3“ erfüllen nicht mehr zugeordnet werden können. Es wird vorgeschlagen, „N2“ bei den Stoff-Nummern 9005 und 9006 wieder einzufügen.
Zu treffende Maßnahme:	Annahme der vorgeschlagenen Vorschriftenänderungen.
Bezugsdokumente:	INF.4 (12. Sitzung); ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26 (Draft amendments to the Regulations annexed to the ADN).

Einleitung:

1. In dem für die 12. Sitzung der UNECE-WP.15-AC.2 eingereichten informellen Papier zum Thema „Protection of the aquatic environment“ (INF.4) sind für die Stoff-Nummern 9005 WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. und 9006 WASSERVER-UNREINIGENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. in der Tabelle C Spalte 5 «Dangers» die Eintragung «N1, N2, N3, CMR, F or S» zu finden.

2. In der Sitzung wurde entschieden, «9 +» zu ergänzen und «N1» und «N2» zu streichen, sodass sich als Eintragung «9 + (N3, CMR, F or S) » ergibt (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26). Dies geschah mit der Begründung, dass die Kriterien für die Zuordnung zu den Gruppen N1 und N2 bereits durch die UN-Nummern 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. und 3082 UMWELT-GEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. abgedeckt sind.

3. Diese Begründung ist für Kriterien der Kategorien «Akute Giftigkeit 1», «Chronische Giftigkeit 1» und «Chronische Giftigkeit 2» auch zutreffend.

4. Das Problem entsteht bei Stoffen, die die Kriterien für die Kategorie «Chronisch 3» erfüllen. Diese Stoffe können gemäß 2.2.9.1.10.1 nicht den UN-Nummern 3077 oder 3082 zuordnet werden. Nach 2.2.9.1.10.2 muss eine Zuordnung zur Gruppe «N2» erfolgen. Unter den Stoff-Nummern 9005 und 9006 dürfen aber nur Stoffe befördert werden, die der Eintragung «9 + (N3, CMR, F or S) » in Spalte 5 «Dangers» entsprechen.

Vorschlag:

5. Es wird vorgeschlagen, in Tabelle C bei den Stoff-Nummern 9005 WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. und 9006 WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FLÜSSIG N.A.G. in der Spalte 5 «N2» wieder einzufügen, sodass sich folgender Eintrag ergibt: «9 + (N2, N3, CMR, F or S) ».

Folgeänderungen:

6. keine

Begründung:

7. Mit der vorgeschlagenen Änderung können Stoffe, die die Kriterien für die Kategorie «Chronisch 3» erfüllen nach Tabelle C unter den Eintragungen 9005 WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. und 9006 WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FLÜSSIG N.A.G. in Tankschiffen befördert werden.
